KORPORATION
ALPNACH

Nachtrag

vom 5. Dezember 2023

zur

Verordnung

über die Bewirtschaftung und Benutzung der Parkplatzanlage „Allmend-Ost“, Alpnach Dorf (Parkplatzverordnung) vom 4. Dezember 2013

Die Korporationsversammlung Alpnach erlässt gestützt auf Art. 24, Ziff. 10 des Statuts vom 18. April 1999 mit Änderungen vom 27. November 2007, 4. Dezember 2013 und 15. Oktober 2020 folgenden Nachtrag:

I.

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Benutzung von öffentlichen Parkplatzanlagen der Korporation Alpnach vom 4. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Bewirtschaftung und Benutzung von öffentlichen Parkplatzanlagen der Korporation Alpnach.

Ingress

Die Korporationsversammlung Alpnach erlässt gestützt auf Art. 24 Ziff. 10 des Statuts vom 18. April 1999 (mit Änderungen vom 27. November 2007, 4. Dezember 2013 und 15. Oktober 2020) folgende Verordnung:

Art. 1
Zweck

Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung und Benutzung der Parkplatzanlage „Allmend-Ost", Liegenschaft Nr. 1411, GB Alpnach, und weiteren öffentlichen Parkplatzanlagen der Korporation Alpnach, die nicht zusammen mit einem Mietobjekt bewirtschaftet werden.

Art. 4
Gebührentarif

[1] Der Gebührentarif beträgt für:

a.	die erste Stunde	bis CHF 3.00
b.	jede weitere Stunde	CHF 3.00
c.	eine Tageskarte	CHF 15.00
d.	eine Jahreskarte	CHF 900.00

[2] Parkplatzgebühren werden nicht rückerstattet. Eine Ausnahme hierzu bildet die vorzeitige Rückgabe der Jahreskarte (Art. 7).
[3] Die Höhe der Parkplatzgebühren legt der Korporationsrat im Gebührenreglement fest.
[4] Bei der Festlegung des Gebührentarifs richtet sich der Korporationsrat nach der Ortsüblichkeit und der Marktsituation.

Art. 5

aufgehoben

Art. 6
Jahreskarten

[1] Die Jahreskarte wird auf Gesuch hin von der Geschäftsstelle der Korporation Alpnach ausgestellt. Die Abgabe erfolgt digital und gegen Barzahlung.
[2] Für den Bezug von Jahreskarten werden keine Einschränkungen in der Bezugsberechtigung erlassen, sofern genügend freie Parkplätze vorhanden sind. Sind Einschränkungen notwendig, erfolgen diese zugunsten der Korporationsbürgerinnen und -bürger.
[3] *aufgehoben*
[4] Die Jahreskarten werden digital abgegeben und auf ein Fahrzeug-Kontrollschild ausgestellt.
[5] Alle Jahreskarten haben ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
[6] Bei einem Bezug der Jahreskarte während des Jahres wird die Gebühr für die restliche Laufzeit des Jahres erhoben.
[7] Der Bezug einer Jahreskarte generiert keinen Anspruch auf einen zugeteilten oder garantierten Parkplatz.

Art. 7
Rückgabe der Jahreskarte

[1] Eine vorzeitige Rückgabe der Jahreskarte ist möglich.
[2] Die Rückgabe der Jahreskarte ist der Geschäftsstelle der Korporation Alpnach unverzüglich zu melden.
[3] Für jeden nicht in Anspruch genommenen Monat wird je ein Zwölftel der Gebühr rückerstattet. Angebrochene Monate werden nicht rückerstattet. Vom errechneten Rückerstattungsbetrag wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr abgezogen.

[4] Die Höhe der Bearbeitungsgebühr legt der Korporationsrat im Gebührenreglement fest.

Art. 9 Gerichtliches Verbot

[1] Für die Parkplatzanlage „Allmend-Ost" wurde mit Datum vom 8. November 2012 ein gerichtliches Verbot erwirkt.
[2] Weitere gerichtliche Verbote können vom Korporationsrat beantragt werden.

Art. 10 Kontrolle

[1] Die Kontrolle erfolgt durch die vom Korporationsrat beauftragten Personen oder Bewachungsgesellschaften.
[2] Übertretungen sind gebührenpflichtig. Bei Ausbleiben der Bezahlung erfolgt die Verzeigung bei der Polizei.
[3] Die Höhe der Übertretungsgebühr legt der Korporationsrat im Gebührenreglement fest.

Art. 11 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt der Korporationsrat die Geschäftsstelle der Korporation Alpnach.

II.

Dieser Nachtrag zur Parkplatzverordnung tritt nach der Annahme durch die Korporationsversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 5. Dezember 2023

Im Namen der Korporationsversammlung Alpnach

Urs Spichtig
Korporationspräsident

Klaus Wallimann
Korporationsschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am ... 19. Dez. 2023

STAATSKANZLEI OBWALDEN
Die Landschreiberin: